

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 29 64. Jahrgang

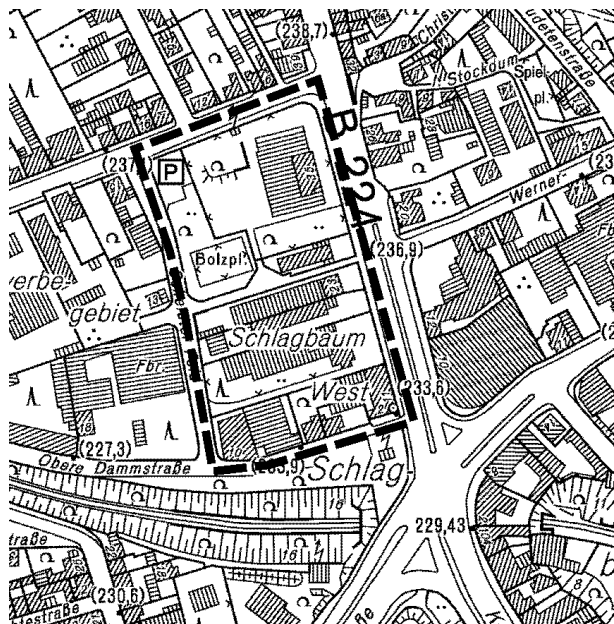
Donnerstag, 21. Juli 2011

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

BEKANNTMACHUNG

Stadtbezirk Gräfrath Bebauungsplan soll ausgearbeitet werden

Aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 14.07.2011 beschlossen hat, für das Gebiet südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße, nördlich der Oberen Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld den Bebauungsplan S 607 aufzustellen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan S 607. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 15.07.2011

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlag- baumer Straße, nördlich der Oberen Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld (Nr. 152/607) vom 15.07.2011

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße, nördlich der Oberen Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld hat der Rat der Stadt am 14.07.2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich - s. § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich südlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße, nördlich der Oberen Dammstraße und östlich der Straße Scheidter Feld.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Wald, Flur 55, Flurstücke 96, 97, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 212, 213, 225, 226, 227, 275, 276, 277, 280, 297, 313, 314, 322, 382, 383, 384 und 467.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre 152/607 tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren räumlichen Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB unter Berücksichtigung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 148/338 – B, 1. Änd. der Stadt Solingen sonst mit Ablauf des 01.04.2012. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 152/607 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

2. Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden

- a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (§ 18 (3) BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 14.07.2011 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für das o. g. Gebiet wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Solingen, 15.07.2011

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 19.07.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 14. Juli 2011 folgende IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen beschlossen:

Artikel 1

In § 7 der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 18. Juni 2008 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2010 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin bzw. Bezirksbürgermeister.“

Artikel 2

In § 9 der Hauptsatzung werden die Bezeichnungen „Bezirksvorsteherin“ und „Bezirksvorsteher“ durch die Bezeichnungen „Bezirksbürgermeisterin“ und „Bezirksbürgermeister“ ersetzt.

Artikel 3

In § 17 Absatz 5 werden die Bezeichnungen „Bezirksvorsteherin“ und „Bezirksvorsteher“ durch die Bezeichnungen „Bezirksbürgermeisterin“ und „Bezirksbürgermeister“ ersetzt.

Artikel 4

In § 19 Absatz 2, Satz 2 wird die Bezeichnung „Erster Beigeordneter“ durch die Bezeichnung „Stadtdirektor“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19.07.2011

Norbert Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung wird der

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2011

mit den Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat in den Bürgerbüros Clemens-Galerien, Ohligs und Höhscheid während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Im Internet ist der Haushaltsentwurf unter der Einstiegsseite <http://www.solingen.de/haushalt-2011> einsehbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Satzung können von Einwohnern und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 21.07.2011 bis zum 12.08.2011 beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Finanzmanagement, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 oder jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Solingen erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Solingen in öffentlicher Sitzung.

Solingen, 18.07.2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Weeke
Stadtkämmerer